



## **Stellungnahme von Germanwatch e.V. zur öffentlichen Anhörung am 9.2.2011**

### **„Chancen einer Kooperation mit der Privatwirtschaft in der Entwicklungszusammenarbeit“**

#### **Block 1:**

1. Angesichts fehlender Evaluierung und Monitoring der PPP bislang: Wie schätzen Sie die Trickle-down- und Austausch-Effekte aus PPP-Projekten in den Partnerländern ein? Welche konkreten Erfahrungswerte haben Sie? Sind solche Effekte auch in den ärmsten Ländern erzielbar? Wie bewerten Sie die auf den Entwicklungspolitischen Dialogtagen der Heinrich-Böll-Stiftung (20.5.2010) von einer Vertreterin der SWP vorgenommene Einschätzung, 70 Prozent aller PPP-Projekte seien ineffektiv?

Eine schnelle und umfassende Evaluierung ist hier unbedingt erforderlich. Es gibt sehr unterschiedliche Motive, Notwendigkeiten und Ernsthaftigkeit für PPP-Projekte seitens der Wirtschaft, auch die Länder und Regionen des Interesses sind sehr unterschiedlich. Bei einer solchen Evaluierung muss unbedingt auch untersucht werden, bei welchen Sektoren, in welchen Regionen und bezüglich welcher Ziele bessere bzw. schlechtere Ergebnisse erzielt wurden. Ein besonderer Augenmerk ist dabei darauf zu richten, inwiefern PPP-Projekte auch in den ärmsten Ländern entwicklungsfördernde Effekte haben (können). Die Ergebnisse sollten in eine Überarbeitung des Ansatzes einfließen.

2. Welchen Effekt hat die Erstellung von verbindlichen Leitlinien zwischen den Außenhandelskammern und den Durchführungsorganisationen des BMZ sowie die Konsultationen der AHKs vor Regierungsverhandlungen?

Der Effekt derartiger verbindlicher Leitlinien hängt entscheidend davon ab, worauf sich die Leitlinien beziehen und wie sie ausgestaltet sind. Der DIHK fordert in seinem Entwicklungspolitischen Positionspapier im Jahre 2010 die Schaffung derartiger verbindlicher Leitlinien. Vor dem Hintergrund eines Verbesserungsbedarfs bei der Kooperation von AHKs mit den Durchführungsorganisationen des BMZ in einigen Ländern setzt sich der DIHK für die Erstellung von verbindlichen Leitlinien ein, die das Dach für die Zusammenarbeit der beiden Seiten darstellen sollen.

Es ist bemerkenswert, dass Unternehmen und insbesondere Unternehmensverbände eine zwiespältige Einstellung zu verbindlichen Regeln haben. Wo solche Regeln in ihrem eigenen Interesse sind, treiben sie solche Regelungen voran. Wo es um die Einhaltung von Umwelt- und Sozialstandards geht, sind Unternehmen sehr viel zurückhaltender, diese in verbindlichen Regelwerken festzulegen. Es ist zentral, dass



sich verbindliche Leitlinien zwischen den Außenhandelskammern und den Durchführungsorganisationen an den zentralen entwicklungspolitischen (Armutsbekämpfung, Menschenrechte etc.) und klimapolitischen Zielen orientieren.

Einen entwicklungspolitischen Effekt haben solche verbindlichen Leitlinien nur, wenn darin auch die Einhaltung von Menschenrechten, Sozial- und Umweltstandards im Rahmen der Kooperationsprojekte verbindlich festgeschrieben wird.

3. In welchem Verhältnis stehen die Schwerpunktbereiche und -regionen der im Rahmen von PPP getätigten Investitionen zu den Schwerpunkten der deutschen EZ, in welchem Verhältnis stehen PPP zu den Verpflichtungen der deutschen EZ im Rahmen der Paris-Deklaration (Ownership, Alignment) und – damit zusammenhängend – inwiefern sind staatliche Autoritäten in den Partnerländern an der Konzipierung von PPP beteiligt?

Wie der Bericht 2010 „Zur Wirklichkeit der Entwicklungshilfe“ von terre des hommes und Deutsche Welthungerhilfe feststellt, finden Kooperationsvorhaben (naturgemäß) dort statt, wo es für deutsche Unternehmen lukrativ ist. Die Mittel konzentrierten sich bisher auf den Bereich der nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung, die Investitionsförderung sowie Vorhaben im Umweltbereich. Viele Sektoren, die für die Verwirklichung der Millennium Development Goals (MDGs) besonders wichtig sind, hatten nur einen geringen Anteil. Dies gilt insbesondere für die Bereiche Bildung (Anteil an den PPP-Projekte: 4,4 Prozent), Gesundheit (5,6 Prozent) und Wasser (4,8 Prozent) und ländliche Entwicklung.

Bereiche der öffentlichen Daseinsvorsorge wie z.B. Wasserversorgung stellen sehr sensible Bereiche dar, bei denen das Recht auf Zugang zu sauberem Wasser im Zentrum stehen muss und in denen nicht allein nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten agiert werden darf. Insbesondere in diesen Bereichen bedarf es klarer Regelwerke und Kriterien und eines menschenrechtsbasierten Ansatzes unter Bezugnahme auf die staatlichen Verpflichtungen des Landes, in dem entwicklungspolitische Leistungen erbracht werden, damit nicht bedürftige, aber nicht zahlungskräftige, Gruppen möglicherweise von bestimmten grundlegenden Dienstleistungen ausgeschlossen werden. Weiterhin muss die Verteilung von Gewinnen und Verlusten fair verteilt und die regionale Bevölkerung substantiell an der Wertschöpfung beteiligt sein; Vereinbarungen nach denen der private Investor die Gewinne einbehalten, jedoch bei Verlusten der Staat einspringen muss - wie dies sogar in Deutschland, etwa bei den Berliner Wasserverträgen der Fall ist, sind nicht akzeptabel.

PPPs sind kein Selbstzweck. Sie sind dort sinnvoll, wo sie einer wirkungsvollen und effizienten Umsetzung der entwicklungspolitischen Ziele dienen. PPPs können somit nur in Teilbereichen der Entwicklungszusammenarbeit angebahnt werden, für viele Ansätze zur Verwirklichung der MDGs, die im Zentrum der armutsorientierten



Entwicklungszusammenarbeit stehen sollten, sind sie nach den bisherigen Erfahrungen nicht das geeignete Mittel. Dabei muss insbesondere der Gefahr begegnet werden, durch Kooperationsvorhaben mit der Wirtschaft knappe EZ-Mittel zu binden und aus Bereichen abzulenken, in denen sie besonders dringend benötigt würden.

Es ist außerdem zu prüfen, inwieweit PPPs in Einklang mit der Paris-Erklärung stehen. Sie werden nach unserer Information in der Regel in Deutschland konzipiert und sind somit überwiegend nicht innerhalb des jeweiligen Partnerlandes angestoßen, sondern von außen initiiert. Dies widerspricht der Paris-Erklärung von 2005, in der sich Deutschland unter anderem für mehr Eigenverantwortung (ownership) der Partnerländer, mehr Partnerausrichtung (alignment) und mehr Harmonisierung (harmonisation) zwischen den Geberländern verpflichtet hat. Zudem stehen die PPP-Förderprogramme nur deutschen Unternehmen offen.

Eine stärkere Kooperation mit den Partnerländern sowie mit Unternehmen und Akteuren aus Partnerländern ist somit für eine Weiterentwicklung des PPP-Ansatzes unerlässlich. Aus entwicklungspolitischen Gründen ist es wichtig, dass ein Großteil der Wertschöpfung dort erfolgt. So sollte die Bundesregierung generell Kooperationsvorhaben mit privaten Unternehmen in die bilaterale Zusammenarbeit integrieren und so ermöglichen, dass diese in die nationalen Entwicklungsstrategien der Partnerländer eingebunden werden oder zumindest im Einklang mit ihnen erfolgen. Zudem sollte die Bundesregierung alle Instrumente der Entwicklungskooperation mit der Wirtschaft auch für Unternehmen aus den Partnerländern öffnen. Auch die Option von Joint Ventures sollte dabei geprüft werden.

4. Wie bewerten Sie die bisherige Unterstützung des Mittelstandes durch die seit bereits 1999 bestehenden Public-Private-Partnership (PPP)-Programme der Bundesregierung und wo sehen Sie speziellen Förderungsbedarf für den deutschen Mittelstand:
  - a)bezogen auf Sektoren?
  - b)bezogen auf die Art und Weise der Förderung?

Keine Antwort

5. Wie könnte die Entwicklungspolitik helfen, die Markteintrittsbarrieren in Schwellen- und Entwicklungsländern zu senken, um, unter Berücksichtigung von menschenrechtlichen, sozialen und ökologischen Standards, Investitionsanreize für den deutschen Mittelstand zu setzen?

Markteintrittsbarrieren bestehen unter anderem in der Unkenntnis bei deutschen Klein- und mittelständischen Unternehmen (KMU) bezüglich der bestehenden sozialen und ökologischen Anforderungen - und ihrer oft uneinheitlichen



Durchsetzung und Überwachung - in bestimmten potenziellen Investitionsländern. Daher sollte sich die Entwicklungspolitik zur wichtigen Aufgabe machen, die Partnerländer insgesamt bei der Schaffung und insbesondere wirksamen und berechenbaren Durchsetzung von angemessenen Sozial- und Umweltstandards zu beraten und zu unterstützen. Dazu zählt eine Politikberatung zur gesetzlichen Rahmensetzung für Sozial- und Umweltstandards, insbesondere aber Trainings und Unterstützungsmaßnahmen zur verbesserten Kontrolle der bestehenden Regelungen, z.B. durch Ausbildung von Arbeitsrechtsinspektoren. Zudem könnte die Entwicklungspolitik – in Kooperation mit den Partnerregierungen vor Ort – Trainings- und Schulungsprogramme über bezüglich der lokalen Standardsetzung für die deutschen KMUs anbieten. Ebenso könnte die Entwicklungspolitik gemeinsame Trainings vor Ort für die deutschen KMU und ihre lokalen Partner zur internationalen Dimension von menschenrechtlicher Verantwortung sowie Sozial- und Umweltstandards sowie darüber, wie diese Standards mit Multistakeholder-basierten umgesetzt werden können und wie diese Aspekte in der gesamten Lieferkette integriert werden können (also auch im internen Management, in der Einkaufspraxis etc.).

6. Wo sehen Sie als Sachverständige Möglichkeiten Ausschreibungssysteme in Entwicklungsländern mit deutscher Hilfe weiter aufzubauen und welche Länder dienen hier und warum als Beispiel?

Keine Antwort

7. Durch welche Mechanismen kann gewährleistet werden, dass menschenrechtliche, ökologische und soziale Standards im Rahmen von PPPs explizit und umfangreich berücksichtigt werden?

Folgende Mechanismen sollten etabliert werden:

- Grundsätzlich gibt es bereits Projektkriterien für PPPs, die auch soziale und ökologische Standards sowie eine Entwicklungskomponente umfassen. Diese werden jedoch nicht im Vorfeld auf transparente Weise überprüft. Für die bestehenden fünf Projektkriterien ist also im Vorfeld einer PPP-Bewilligung ein transparentes Prüfverfahren zu entwickeln.
- Im Vorfeld der Projektbewilligung sind eine Umweltverträglichkeitsprüfung sowie eine Menschenrechtsverträglichkeitsprüfung vorzunehmen.
- Unternehmen müssen sich vor Projektbeginn sich zu bestimmten Standards verpflichten und eine Erklärung dazu abliefern, z.B. sich zur Einhaltung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verpflichten.
- Zudem ist in regelmäßigen Abständen eine Evaluierung der PPP-Vorhaben vorzunehmen und auch auf die Einhaltung von menschenrechtlichen, sozialen und ökologischen Standards zu überprüfen (siehe auch Frage I.1 und Vorbemerkungen).



- Wenn ein Unternehmen im Rahmen des PPP-Projektes, aber auch bei seinem sonstigen internationalen Engagement, diese Standards verletzt, ist dies zu veröffentlichen und das Unternehmen für einen gewissen Zeitraum (z.B. 3 oder 5 Jahre) von weiteren Förderungen im Rahmen von PPP-Kooperationen auszuschließen.
  - Um die menschenrechtlichen, sozialen und ökologischen Standards im Unternehmen entsprechend zu verankern, sind regelmäßige Schulungen für PPP-geförderte Unternehmen zu diesen Themen als Teil der PPP-Kooperation festzuschreiben, insbesondere auch Förderungen für das Managementpersonal und für die mit der Umsetzung vor Ort beauftragten Unternehmensbeteiligten.
8. Welche Signalwirkung hätte eine Förderung der Kammer- und Verbandsstrukturen in den Kooperationsländern durch ein an den Globalisierungserfordernissen ausgerichtetes, inhaltlich weiterentwickeltes Kammerpartnerschaftsprogramm (Stärkung der Mitwirkungskompetenz von lokalen Kammern und Verbänden zu Verbesserung der Rahmenbedingungen für unternehmerisches Handeln) sowie eine stärkere Einbeziehung von Kammer- und Verbandspartnerschaften in Maßnahmen der staatlichen EZ zur Privatsektor- / Mittelstandsförderung?

Keine Antwort

9. Aus der Zivilgesellschaft stammt die Idee, dass die Bundesregierung auf transparente Weise und unter Beteiligung zivilgesellschaftlicher Gruppen eine verbindliche Liste von Ausschlusskriterien für die Kooperation mit Unternehmen definieren sollte. Welche Kriterien müssten aus Ihrer Sicht in einer solchen Liste berücksichtigt werden?

Bei den Ausschlusskriterien ist zu unterscheiden zwischen Kriterien, die sich auf das konkrete Kooperationsprojekt beziehen und Kriterien, die das Unternehmen grundsätzlich betrifft.

Für Kriterien zum konkreten Kooperationsprojekt sollte zunächst auf die Ausschlussliste der DEG zurückgegriffen werden, die Projekte definiert, bei denen die DEG nicht tätig wird. Diese sollte jedoch ergänzt werden, u.a. um folgende Kriterien: Investitionen in nichterneuerbare Energien (z.B. den Neubau von Kohlekraftwerken); fehlende Beschäftigungswirkung im Zielland; Verletzung von ILO-Kernarbeitsnormen zu Vereinigungsfreiheit und zum Recht auf Kollektivverhandlungen sowie dem Diskriminierungsverbot; Herstellung und Verbreitung gentechnisch veränderter Organismen; Unternehmenstätigkeiten, die zu Vertreibungen oder Landrechtskonflikten führen .



Zudem sollten folgende Unternehmen von einer Kooperation ausgeschlossen werden, die:

- nicht bereit sind, sich zur Einhaltung der OECD-Leitsätze und Prinzipien des Global Compact zu verpflichten
- in den vergangenen 5 Jahren durch eine Verletzung der OECD-Leitsätze aufgefallen sind
- Unternehmen, die in den letzten fünf Jahren in Deutschland oder weltweit wegen schwerwiegender Verstöße gegen Sozial- und Umweltgesetze, Steuerhinterziehung oder Korruption verurteilt worden sind
- Unternehmen, die nicht in ihrem Geschäfts- oder Nachhaltigkeitsbericht transparent (in Anlehnung an die Global Reporting Initiative (GRI) ) über ihre Auslandsaktivitäten und deren soziale und ökologische und menschenrechtliche Auswirkungen berichten.

10. Welche Erfahrungen gibt es von Seiten des DIHK und der DEG darüber, dass zunächst einmal mit staatlicher Unterstützung im Rahmen von Entwicklungspartnerschaften mit der Privatwirtschaft begonnene Projekte und Unternehmungen diese nach einer gewissen Förderungsperiode auch ohne staatliche Finanzierung weiter geführt werden? In welchen Branchen ist eine allein privatwirtschaftliche Fortführung von PPPs besonders wahrscheinlich? Und wo sehen Sie entwicklungsförderliche Branchen/Programme, die besonders auf eine staatliche Anschubfinanzierung/bzw. Zusammenarbeit angewiesen sind?

Zur Teilfrage: Und wo sehen Sie entwicklungsförderliche Branchen/Programme, die besonders auf eine staatliche Anschubfinanzierung/bzw. Zusammenarbeit angewiesen sind?:

Eine der großen Herausforderungen auch für die Entwicklungspolitik ist der Klimawandel und die Beherrschung des 2-Grad-Limits weltweit. Großes Potenzial zur Verwirklichung von Low-Carbon-Societies auch in Entwicklungsländern kann für den Bereich klimarelevanter Projekt- und Programmfinanzierung erschlossen werden. Denn gerade hier muss mit attraktiven Förderinstrumenten das Engagement der Wirtschaft möglichst intensiv angeschoben werden. Gleichzeitig muss sichergestellt werden, dass klimarelevante Projekte nicht gegen o.g. Standards im sozialen und menschenrechtlichen Bereich verstoßen (Landvertreibungen bei Biosprit-Projekten etc).

Allerdings ist es wichtig, in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die Klimafinanzierung nicht zu Lasten der Entwicklungsfinanzierung erfolgen darf. Nur weil hier enormes Potenzial zu verzeichnen ist, wie mittels öffentlicher Geld privates Investment generiert werden kann, darf dies nicht zur Vernachlässigung von

entwicklungsrelevanten Kernanliegen führen. Die Finanzierung sollte zusätzlich erfolgen: Spätestens ab 2015 sollten zu den 0,7% für ODA zusätzlich jährlich 0,3 Prozent des Bruttonationaleinkommens für die Klimafinanzierung bereitgestellt werden.

## **Block 2:**

1. Wie kann eine Verbreitung von Umwelt- und Sozialstandards und Förderung verantwortungsvoller Unternehmensführung sowie Menschenrechtsstandards – Stichwort: Corporate Social Responsibility (CSR) - in Entwicklungs-, Schwellen- und Transformationsländern u. a. durch Ausbau der Unterstützung für den Global Compact der Vereinten Nationen, den OECD Common Approaches, die Business Social Compliance Initiative (BSCI) in Brüssel oder die Beförderung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen aussehen?

Der UN-Sonderbeauftragte für Menschenrechte und Unternehmen, John Ruggie, hat in seinem Framework drei Säulen der Unternehmerischen Verantwortung unterschieden. In allen diesen Bereichen sind Ansätze und Maßnahmen erforderlich, sie haben jedoch verschiedene Adressaten und verfolgen verschiedene Zielsetzungen. An Hand des Ruggie-Frameworks sollen die aufgeführten Ansätze strukturiert werden:

### **I.) Schutzpflichten der Staaten („Protect“)**

Die Schutzpflicht der Staaten für die Einhaltung von Menschenrechten beinhaltet unter anderem, dass sie entsprechende Regelsysteme schaffen müssen, so dass multinationale Unternehmen nicht nur die Menschenrechte in dem Land zu wahren haben, in dem sie ihre Hauptniederlassung haben, sondern auch bei ihren weltweiten Aktivitäten. Menschenrechte beinhalten in diesem Sinne auch extraterritoriale Staatenpflichten für Deutschland und die EU. Vor allem dürfen Vorhaben in anderen Ländern nicht zu direkten Menschenrechtsverletzungen führen (do no harm).

Die OECD Common Approaches über die Exportkreditgarantien fallen in diese Kategorie: Also Maßnahmen der deutschen Regierung, die die außenwirtschaftlichen Aktivitäten der deutschen Unternehmen betreffen. Darunter fallen jedoch noch viele weitere Politikbereiche. Hierzu sei eine Studie empfohlen, die die Europäische Kommission in Auftrag gegeben hatte, um den aktuellen Stand der europäischen Gesetzgebung zu Menschenrechten und Umweltstandards bei den Auslandsaktivitäten europäischer Unternehmen zu untersuchen, siehe „Study of the Legal Framework on Human Rights and the Environment Applicable to European Enterprises Operating Outside the European Union“, Oktober 2010. Die Studie umfasst Menschenrechte, Umweltrecht, Handelsrecht, Investitionsrecht, Strafrecht,



Gesellschaftsrecht und internationales Privatrecht und bietet eine wichtige Grundlage, um die Umsetzung des Ruggie-Frameworks auf europäischer und deutscher Ebene zu diskutieren und voranzutreiben.

## **II. Verantwortung der Unternehmen („Respect“)**

Auch Unternehmen tragen - so Ruggie - eine Verantwortung für die Einhaltung von Menschenrechten. Von den genannten Ansätzen sind der Global Compact der Vereinten Nationen sowie die Business Social Compliance Initiative zu diesen unternehmerischen Ansätzen zu zählen.

Die Hauptaufgabe der Bundesregierung liegt im Bereich der staatlichen Schutzpflichten (I.) sowie der Beschwerdemöglichkeiten (III.).

Darüber hinaus ist auch eine Unterstützung der freiwilligen Verantwortung von Unternehmen, insbesondere auch von Vorreiterinitiativen, zu begrüßen. So kann der Global Compact dazu beitragen, die Grundsätze von unternehmerischer Verantwortung weltweit bei Unternehmen zu verbreiten. Die Diskussions- und Fortbildungsprozesse innerhalb des Global Compacts zur menschenrechtlichen Verantwortung von Unternehmen sind zu begrüßen. Interessant ist vor diesem Hintergrund z.B. hervorzuheben, dass wichtige chinesische Erdölunternehmen dem Global Compact beigetreten sind, wobei ein Beitritt allein selbstverständlich noch keine Garantie für die Einhaltung der Prinzipien des Global Compact darstellt. Dennoch bieten solche globalen Dialogforen Möglichkeiten einer Verbreiterung der Anerkennung von Normen und Standards.

Ein wichtiger Aspekt innerhalb der unternehmerischen Verantwortung besteht darin, die menschenrechtlichen, sozialen und ökologischen Standards im gesamten Unternehmen zu verankern. Es reicht also nicht aus, einen Verhaltenskodex zu erarbeiten und auf die Internetseite zu stellen. Diese Grundsätze müssen auch umgesetzt werden, innerhalb des Unternehmens. Das umfasst also neben der Geschäftsführung auch die Lieferkette des Unternehmens. Die Prinzipien müssen sich also auch in den Einkaufspraktiken der Unternehmen niederschlagen und auch den Lieferanten durch entsprechende Grundsätze überhaupt ermöglichen, sich ebenfalls an die Standards zu halten.

Als ein konkreter Ansatz wird die Business Social Compliance Initiative (BSCI) genannt. Dies ist eine Unternehmensinitiative des Einzelhandels, die allerdings immer wieder in der Kritik steht. Wenn freiwillige Ansätze erfolgreich sein wollen, müssen sie u.a. mit einem Umsetzungs- und Managementinstrumentarium ausgestattet sein und ein unabhängiges Monitoring- und Beschwerdeverfahren unter Beteiligung von Nichtregierungsorganisationen und Gewerkschaften beinhalten. Dies



ist bei BSCI nicht der Fall. Fortschrittlicher im Sinne dieser Kriterien ist beispielsweise die Fair Wear Foundation.

Während freiwillige Initiativen den Sinn haben, als Vorreiterinitiativen die Möglichkeit der Umsetzung ambitionierter Ziele aufzuzeigen und einen Wettlauf nach oben in Gang zu setzen sowie schnelles Handeln zu ermöglichen, wo politischer Fortschritt schwierig erscheint, halten wir jedoch für die grundlegenden sozialen, menschenrechtsbezogenen und ökologischen Ziele mittel- bis langfristig gesetzliche Regelungen für erforderlich, um alle Unternehmen einer Branche zu erreichen und nach unten eine Basisabsicherung der Grundrechte sicherzustellen.

Siehe auch Antworten zu Frage II.3, u.a. zur Anforderungen an freiwillige Ansätze zu Unternehmensverantwortung.

### **III. Beschwerdemöglichkeiten für Betroffene („Remedy“)**

Wenn es im Rahmen von unternehmerischen Aktivitäten zur Verletzung von Menschenrechten kam, dann sollen Betroffene die Möglichkeit zur Beschwerde haben. John Ruggie hat Kriterien solche Beschwerdeinstrumente aufgestellt, sie sollten legitim, zugänglich, vorhersagbar, gerecht, kompatibel und transparent sein.

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen gelten als das derzeit am weitesten reichende Instrument zur Stärkung der globalen Unternehmensverantwortung. Allerdings weist auch dieses Instrumentarium viele Lücken auf und ist insbesondere in der bisherigen Umsetzung noch enorm verbesserungsbedürftig. Im Mai 2010 beschloss die OECD nun eine dringend erforderliche erneute Überarbeitung der Leitsätze. Nicht nur Nichtregierungsorganisationen und Gewerkschaften weisen seit Jahren immer wieder auf die bestehenden Mängel hin. Auch der UN-Sonderbeauftragte für Wirtschaft und Menschenrechte, John Ruggie, machte mehrfach auf den Reformbedarf der OECD-Leitsätze aufmerksam. Seines Erachtens ist der Bezug zu den Menschenrechten zu schwach und die Arbeit der NKS sollte einem einheitlichen Mindeststandard entsprechen. Verbesserungspotenzial sieht er auch bezüglich des häufig - auch in Deutschland - sehr eng interpretierten Investitionsbezuges („Investment Nexus“) sowie möglicher Konsequenzen bei einem Verstoß gegen die Leitsätze. Diese und weitere Fragen stehen nun beim Überarbeitungsprozess im Mittelpunkt, der bis Mai 2011 angelegt ist.

Die Deutsche Bundesregierung hat sich mit ihrem Aktionsplan CSR im Oktober 2010 Folgendes vorgenommen: „In diesem Zusammenhang wird die Bundesregierung auch die Weiterentwicklung der OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen fördern. Verbesserungen hinsichtlich des Inhalts und der Anwendungsbreite der Leitsätze wie auch der prozeduralen Ausgestaltung sowie der institutionellen Verankerung, Ausstattung und Arbeitsweise der Nationalen Kontaktstelle sollten dabei geprüft werden.“ Germanwatch sieht vor allem in der Umsetzung dieser



Ankündigung noch deutlichen Verbesserungsbedarf: Denn einerseits wird die NKS dem verkündeten Anspruch im konkreten Überarbeitungsprozess der Leitsätze bislang nicht gerecht, andererseits sollte nach der Verabschiedung der überarbeiteten Leitsätze auf deutscher Ebene ein Prozess eingeleitet werden, der klärt, wie sich diese Veränderungen auf nationaler Ebene auswirken. .

Neben den Verbesserungen bei der Nutzung der OECD-Leitsätze als einem Beschwerdeinstrumentarium wäre es langfristig wünschenswert, dass Opfer von Verletzungen menschenrechtlicher Standards durch Unternehmen aus Deutschland bzw. der EU eine Möglichkeit erhalten, diese Unternehmen in ihrem Heimatland verklagen zu können. Die EU sollte langfristig ein solches Klagerecht schaffen (vgl. Frage II.5 und Forderungen des ECCJ-Netzwerkes). In der Zwischenzeit wäre es hilfreich, wenn es eine nationale oder EU-weite Beschwerdestelle für die Meldung und Untersuchung solcher Vorfälle gäbe, d.h. einen EU oder einen deutschen Ombudsman für Konfliktfälle, der mit ausreichenden Kompetenzen ausgestattet sein sollte, um gemeldeten Vorfällen schnell und wirksam nachgehen zu können.

2. Wie kann im Rahmen der Außenwirtschaftsförderung eine umfassende Prüfung ökologischer, sozialer, menschenrechtlicher und entwicklungspolitischer Standards garantiert werden und das Ruggie-Framework umgesetzt werden?

Der UN-Sonderbeauftragte für Menschenrechte und Unternehmen, John Ruggie, hat in seinen Berichten an den Menschenrechtsrat immer wieder auf die Bedeutung der Außenwirtschaftsförderung für den Menschenrechtsschutz hingewiesen. Allerdings schöpfen die entsprechenden Institutionen, u.a. die Exportkreditagenturen, ihr entsprechendes Potenzial noch nicht aus.

Vor diesem Hintergrund hat Ruggie am 23. Juni 2010 bei einer Konsultation der OECD Export Credit Group in Paris seine Empfehlungen für die Aufnahme von Menschenrechtsaspekten in die Umweltleitlinien vorgestellt. Seine Vorschläge sind:

1. **Bezug auf Menschenrechte bei der Exportkreditvergabe:** Eine Referenz zur Anerkennung aller Menschenrechte sollte ausdrücklich in die Umweltlinien aufgenommen werden.
2. **Menschenrechtsprüfung durchführen und verlangen:** Dies sollte durch die Exportkreditagenturen und Projektpromotoren erfolgen.
3. **Konfliktrisiko-Indikatoren in die Umweltleitlinien integrieren:** Das Risiko für Menschenrechtsverletzungen ist in Konfliktzonen besonders groß. Wo von Exportkreditagenturen unterstützte Projekte in oder in der Nähe von

Konfliktzonen stattfinden, sollte deshalb eine besonders sorgfältige Prüfung erfolgen.

4. **Kapazitätsaufbau für Menschenrechte bei Exportkreditagenturen:** Die OECD sollte hierzu einen Lernprozess bei Exportkreditagenturen (ECA) starten, etwa durch eine Arbeitsgruppe, die Instrumente für die konkrete Menschenrechtsprüfung entwickelt und die Kompetenz dazu bei den ECAs aufbauen hilft.

In der aktuell laufenden Überarbeitung der OECD Common Approaches sollten demnach Menschenrechtsstandards neben den bislang bereits bestehenden und zum Teil weiter zu entwickelnden (v.a. Umweltstandards) festgeschrieben werden.

Ebenso wichtig ist jedoch die Berücksichtigung von Menschenrechts-, Sozial- und Umweltstandards bei Investitionsgarantien und bei Ungebundenen Finanzkrediten (UFK). Dies erfolgt bislang nicht transparent. Sehr hilfreich könnte es sein, die neuen vom UN-Sonderberichtersteller für das Recht auf Nahrung vorgelegten „Guiding Principles for Human Rights Impact Assessments“ zu nutzen und frühzeitig in den Projektprüfungen ein solches Verfahren zu verankern.

Neben einer Prüfung im Vorfeld einer Außenwirtschaftsförderung muss die Einhaltung der entsprechenden Standards auch in der Umsetzungsphase des Projektes gewährleistet werden. Dafür sollte u.a. für die Betroffenen eine Beschwerdemöglichkeit bestehen – zunächst vor Ort, aber wenn erforderlich auch in Deutschland. Grundsätzlich bietet es sich an, als Beschwerdeinstanz die Nationale Kontaktstelle (NKS) für die OECD-Leitsätze auch mit dieser Aufgabe zu betrauen. Um einen möglichen Interessenkonflikt auszuschließen, muss dafür die NKS allerdings in Deutschland unbedingt anders angesiedelt werden, die bislang in der Abteilung für Auslandsinvestitionen im Bundeswirtschaftsministerium residiert (siehe Frage 3.1.)

3. Der Global Compact und die OECD-Leitlinien für Unternehmen stehen vor allem wegen ihrer Unverbindlichkeit und der fehlenden Kontrolle der Einhaltung sowie der fehlenden Sanktionsmechanismen in der Kritik. Ein deutliches Negativbeispiel sind die Missstände im Produktionsprozess der Kakaoindustrie z.B. in Ghana trotz freiwilliger Selbstverpflichtung der Hersteller. Wie bewerten Sie vor diesem Hintergrund das Instrument „freiwillige Leitlinien“ im Vergleich zu „verbindlichen Leitlinien“?

Von den beiden genannten Ansätzen sind die OECD-Leitsätze als das stärkere Instrument hervorzuheben, weil es hierbei einen staatlichen Umsetzungsmechanismus gibt. Hier besteht jedoch umfassender Verbesserungsbedarf, siehe u.a. II.1 und III.1.



Eine Möglichkeit, um die OECD-Leitsätze zu stärken und ihnen mehr Wirksamkeit zu verleihen, bietet sich im Rahmen der Überarbeitung der OECD-Leitsätze. Bislang verfügt das Instrument über keinerlei Sanktionsmechanismen, die bei einem Verstoß gegen die Leitsätze eingesetzt werden könnten. Die schärfste „Waffe“ der OECD-Leitsätze ist bislang die Abschlusserklärung durch eine Kontaktstelle, die die Verletzung der Leitsätze benennt. Hält sich ein Unternehmen nicht an die dort gemachten Empfehlungen, gibt es keine weiteren Sanktionsmittel – außer einer möglichen Rufschädigung. Das ist zu wenig. Eine denkbare Maßnahme könnte darin liegen, Unternehmen, die gegen die Leitsätze verstoßen haben, für einen bestimmten Zeitraum von staatlichen Förderinstrumenten wie Exportbürgschaften, PPP-Projekten oder der Öffentlichen Beschaffung auszuschließen.

Der UN-Sonderbeauftragte für Menschenrechte und Unternehmen, John Ruggie, hat in seinem Bericht vom Jahr 2010 solche Konsequenzen bei einer Verletzung der OECD-Leitsätze eingefordert. Und auch die von der EU bei der Universität Edinburgh in Auftrag gegebene Studie („Study of the Legal Framework on Human Rights and the Environment...“) führt die Schaffung von solchen Konsequenzen. Bislang unterstützt die deutsche Bundesregierung diese Forderungen jedoch nicht. Unter anderem wird damit argumentiert, dass dies nicht dem freiwilligen Charakter der Leitsätze entsprechen würde. Zum einem aber widerspricht es keineswegs prinzipiell freiwilligen Instrumenten, dass diese auch mit Sanktionen versehen werden. Zum anderen würden diese „Konsequenzen“ nur Anreize darstellen, sich an die Leitsätze zu halten – ein Unternehmen muss ja nicht zwangsläufig Hermesbürgschaften oder PPP-Projekte beantragen.

Der Global Compact ist nicht dazu angelegt, die Befolgung von Sozial- und Umweltstandards durch Unternehmen zu überwachen. Er hat jedoch als nationale und internationale Plattform für mehr Transparenz, zum Erfahrungsaustausch und zur Entwicklung neuer Initiativen im Bereich der Unternehmensverantwortung einen eigenen Stellenwert. Wichtig bei allen freiwilligen Initiativen ist es sicherzustellen, dass sie von Firmen nicht zur Aufpolierung eines Außenbildes genutzt werden können.

Die o.g. Einrichtung von wirksamen Beschwerdemechanismen (insbesondere die Schaffung einer Ombudsmanstelle), bis hin zu Klagemöglichkeiten gegen EU-Firmen innerhalb der EU wären eine Möglichkeit, diese zwischenstaatlich ausgehandelt und von allen Akteuren anerkannten Standards in der Überprüfung verbindlicher zu machen

Für die zentralen menschenrechtlichen, sozialen und umweltpolitischen Ziele sollte das mittelfristige Ziel die Schaffung von verbindlichen Ansätzen auf internationaler Ebene sein. Dazu ist der sogenannte Ruggie-Prozess auf UN-Ebene entsprechend voranzutreiben, auch UN-Beschlüsse (Abschlusserklärung vom UN-Gipfel 2002 in



Johannesburg) sind zu berücksichtigen und aufzugreifen. Da dieser Prozess auf UN-Ebene nicht kurzfristig zu Ergebnissen führen wird, sind parallel auf europäischer (Vorschläge der Edinburgh-Studie, Forderungen des ECCJ-Netzwerkes zu Haftungspflichten, Berichtspflichten und Rechtszugang für Betroffene) und nationaler Ebene (Öffentliche Beschaffung) Ansätze zu nutzen und weiter zu entwickeln.

Wo freiwillige Ansätze so konzipiert sind, dass sie die notwendigen verbindlichen Rahmensetzungen verhindern, lehnen wir sie ab. Wo freiwillige Ansätze jedoch wertvolle Hinweise darauf geben, was sich *wie* am besten umsetzen lässt und somit helfen, die Machbarkeit zu demonstrieren, oder wo sie über das sinnvollerweise verbindlich zu Regelnde hinaus gehen, sind sie zu begrüßen. Sie können außerdem für den Übergang eine wichtige Rolle spielen, solange rechtliche Rahmensetzungen (noch) nicht erreichbar sind.

Wirkungsvolle freiwillige Ansätze müssen aus unserer Sicht folgenden Kriterien genügen: a) Sie müssen das Potenzial haben, die gesamte Branche zu erfassen, b) sie müssen mit einem Umsetzungs- und Managementinstrumentarium ausgestattet sein, c) sie müssen transparente Berichte und ein unabhängiges Monitoring- und Beschwerdeverfahren auf Multistakeholder-Basis beinhalten und d) sie müssen in die Einkaufspraktiken des Unternehmens integriert sein.

4. Haben sich die Hermes-Leitlinien vom 26. April 2001 dahin gehend bewährt, dass sie zu einer nachhaltigen Entwicklung in der Außenwirtschaftsförderung beigetragen haben?

Die Hermes-Leitlinien haben zu einer nachhaltigeren Entwicklung in der Außenwirtschaftsförderung zumindest in einigen wichtigen Fällen beigetragen. Sie waren konkret u.a. hilfreich wegen des Atomausschlusskriteriums, das zwischen seiner Einführung 2001 und seiner Abschaffung 2010 durchgehalten wurde, trotz Anfragen für Atombürgschaften.

Abgesehen vom Atomausschlusskriterium haben inzwischen die Common Approaches der OECD die deutschen Hermes-Leitlinien überholt, da sie kontinuierlich weiterentwickelt wurden. Die Common Approaches bieten bei Fragen der Transparenz und bei internationalen Standards Verbesserungen gegenüber den Hermes-Leitlinien. Bis zur Abschaffung der Hermes-Leitlinien wurden diese deshalb bereits parallel als Prüfgrundlage genutzt.

Wir haben erhebliche Zweifel, dass etwa im Bereich der Klima- und Energiepolitik die Möglichkeiten der Instrumente der Außenwirtschaftsförderung ausreichend genutzt werden.

5. Wie schätzen Sie die Einführung einer Haftungspflicht für in Europa ansässige Mutterunternehmen für die Auslandstätigkeiten ihrer Tochterunternehmen ein, so wie es die European Coalition for Corporate Justice fordert?

Rechtlich: Langfristig unterstützen wir die Einführung einer solchen direkten Haftungspflicht. Mittelfristig ist es zunächst erfolgversprechender, mit Sorgfaltspflichten zu arbeiten. So sollten Unternehmen die Risiken ihrer Geschäftstätigkeit im Ausland auf Menschenrechtsverletzungen und Schädigungen der Umwelt analysieren und ggf. Maßnahmen ergreifen, um ein Eintreten dieser Risiken zu vermeiden. Verletzen sie diese Sorgfaltspflichten, sollen sie haften. Auch die von der EU in Auftrag gegebene Studie, „Study of the Legal Framework on Human Rights and the Environment Applicable to European Enterprises Operating Outside the European Union“ (sogenannte „Edinburgh-Studie“) beurteilt die Einführung einer Sorgfaltspflicht für Geschäftsführer, die sozialen und ökologischen Auswirkungen zu überwachen, für nicht abwegig. Im Fall der Verletzung bestimmter Standards würde das Unternehmen haften. Experten sollten Kriterien für eine solche Sorgfaltspflicht erarbeiten, so z.B. besonders schwere Menschenrechtsverletzungen, vertragliche Festlegung in Lieferantenverträgen der Pflicht zur Einhaltung von Menschenrechten, etc.

Begründung: Es lässt sich in vielen Rechtsordnungen und gerade auch im deutschen Recht jetzt schon das Bestehen einer Verkehrssicherungspflicht begründen, die allerdings mit Wertungen des HGB in Übereinstimmung gebracht werden muss. Dieser Anknüpfungspunkt muss weiter ausgearbeitet werden.

Politisch: eine Haftungs- bzw. Sorgfaltspflicht würde ein „level playing field“ schaffen und soziale und ökologische Bedingungen dem Wettbewerb entziehen. Dadurch würden nicht mehr die Unternehmen benachteiligt, die sich am meisten für CSR einsetzen und derzeit leider mitunter wegen ihres Vorgehens und der von ihnen geschaffenen Transparenz von der Öffentlichkeit häufiger kritisiert werden (für die durchaus noch bestehenden Mängel) als die Unternehmen, die sich gar nicht um Sozial- und Umweltbelange kümmern.

6. Halten Sie es für einen sinnvollen Ansatz, wenn die Vergabe von Hermesbürgschaften und anderen Förderinstrumenten davon abhängig gemacht wird, ob das Unternehmen bestimmte Richtlinien und Leitsätze (bspw. UN Global Compact, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, MNE-Deklaration der ILO, etc.) unterzeichnet bzw. in eigene Verhaltenskodizes und Unternehmensleitsätze aufgenommen hat?

Eine solche Kopplung ist sinnvoll, um Kernziele der deutschen Außen- und Entwicklungspolitik wie Menschenrechte, Klimaschutz oder Ernährungssicherung sinnvoll zu flankieren. Dies würde auch helfen, um Instrumente wie die OECD-



Leitsätze zu stärken und zu „schärfen“ (siehe auch Frage II.3). Hierbei geht es um das Gesamtverhalten eines Unternehmens und nicht nur einzelne Projekte. Darüber hinaus ist allerdings als weiteres Kriterium zu etablieren, dass das Unternehmen in den letzten Jahren nicht durch Verletzungen dieser Instrumente aufgefallen sein darf. Das heißt, es darf nicht nur um ein Bekenntnis der Unternehmen gehen, auch die Unternehmenspraxis muss berücksichtigt werden. So könnte zum Beispiel festgelegt werden, dass ein Unternehmen, das die OECD-Leitsätze verletzt hat (z.B. eine Feststellung seitens der Nationalen Kontaktstelle) für einen bestimmten Zeitraum von Hermesbürgschaften oder anderen Förderinstrumenten ausgeschlossen wird.

Die Bundesregierung könnte sich an ähnlichen Verfahrensweisen, beispielsweise der Weltbank, orientieren. Diese hatte z.B. im Jahr 2005 das deutsche Ingenieurunternehmen Lahmeyer International wegen Korruption im Zusammenhang mit dem Lesotho Highlands Water Project (LHWP) für sieben Jahre von Weltbank-Aufträgen ausgeschlossen.

7. Wie kann gewährleistet werden, dass keine großen Infrastrukturprojekte mehr gefördert werden, die mit negativen ökologischen, sozialen, menschenrechtlichen oder entwicklungspolitischen Konsequenzen verbunden sind und wie kann diesbezüglich gewährleistet werden, dass im Rahmen einer Kooperation zwischen Wirtschaft und Entwicklungszusammenarbeit keine nicht-nachhaltigen bzw. gefährlichen Technologien (z.B. Atomtechnologie) in Entwicklungsländer exportiert werden?

Um keine großen Infrastrukturprojekte zu fördern, die mit negativen ökologischen, sozialen, menschenrechtlichen und entwicklungspolitischen Konsequenzen verbunden sind, müssen die entsprechenden Kriterien bei der Antragstellung der Projekte für Exportkredite berücksichtigt werden, insbesondere die bisher fehlenden Menschenrechtskriterien müssen bei der Überarbeitung der Common Approaches verankert werden.

Konkret sollte:

- der Grundsatz der „freien, frühzeitigen und informierten Zustimmung“ (Free Prior Informed Consent, FPIC) verankert werden
- Klimaschutz-, Umwelt- und Menschenrechtsverträglichkeitsprüfungen im Vorfeld von großen Infrastrukturprojekten verankert werden
- auch bei Zulieferungen zu größeren Projekten genau geprüft werden, ob damit gegen o.g. Kriterien verstoßen wird
- Ausschlusskriterien für bestimmte nicht nachhaltige Technologien (wieder-) einführen
  - Atomtechnologie
  - nicht nachhaltige Energierohstoffträger wie Kohlekraftwerke (ohne CCS) und Teersandabbau.



- Die neu erarbeiteten „Guiding principles on human rights impact assessments“ des UN-Sonderberichterstatters für das Recht auf Nahrung, Olivier de Schutter (Draft vom 17. Januar 2011), könnten genutzt werden, ein solches Instrumentarium für große Infrastrukturprojekte verbindlich einzufordern.

Siehe auch Frage II.2.

Zudem könnte die Bundesregierung erwägen, ein nationales Gesetz für die Außenwirtschaftsförderung zu erarbeiten, das darauf abzielt, negative ökologische, soziale und menschenrechtliche Auswirkungen von großen Infrastrukturprojekten zu verhindern. Ein solches Gesetz (das eben ein Human Rights Impact Assessment enthalten könnte) könnte zudem die parlamentarische Kontrolle im Bereich der AWF verbessern. Bislang gibt es hier nur Verordnungen.

8. Ist aus Ihrer Sicht eine Verschärfung/Vertiefung der OECD-Leitsätze vorrangig oder ist eine Verbreitung der Leitsätze auf Nicht-OECD-Staaten ein effizienterer Weg zur Durchsetzung von sozialen und Menschenrechtsstandards bei der unternehmerischen Betätigung im Ausland?

Beide Wege sind wichtig – eine Weiterentwicklung der OECD-Leitsätze und eine Verbreitung auf weitere Nicht-Unterzeichnerstaaten. Dabei dürfen diese beiden Vorgehensweisen nicht gegeneinander ausgespielt werden, um nicht einen notwendigen Überarbeitungsbedarf der OECD-Leitsätze mit dem Argument zu verhindern, dann würde z.B. China diesem Instrument nicht beitreten.

Immer wieder sind in den vergangenen Jahren gravierende Mängel bezüglich der OECD-Leitsätze festgestellt worden, nicht nur von Nichtregierungsorganisationen wie z.B. dem Internationalen Netzwerk OECD Watch, sondern auch mehrfach in Berichten des UN-Sonderbeauftragten für Wirtschaft und Menschenrechte, John Ruggie. Neben einer Weiterentwicklung der OECD-Leitsätze im Rahmen des Überarbeitungsprozesses ist es darüber hinaus jedoch auch essentiell, dass die bestehenden Potenziale der Leitsätze insbesondere in konkreten Einzelfällen bestmöglichst ausgeschöpft werden. Hier gibt es auf deutscher Ebene deutlichen Verbesserungsbedarf (siehe auch Frage 3.1.)

Darüber hinaus ist bei den OECD-Leitsätzen zu berücksichtigen, dass möglicherweise nicht der Inhalt der Leitsätze der wirkliche Hinderungsgrund für weitere Länder ist, dem Instrument beizutreten, sondern die mit den Leitsätzen verbundene Investitionserklärung der OECD, die u.a. eine Gleichbehandlung ausländischer und inländischer Investoren verlangt. Hierzu gab es von potenziellen Beitrittsländern Vorbehalte, weshalb zu Beginn des Überarbeitungsprozesses der



Leitsätze auch diskutiert wurde, diese von der Investitionserklärung der OECD abzukoppeln. Diese Diskussion findet momentan nicht mehr statt, sollte aber im Rahmen der Debatte um eine Verbreitung der OECD-Leitsätze auf Nicht-OECD-Länder aufgegriffen werden.

Für eine weitere Verbreitung der OECD-Leitsätze und die Anerkennung von notwendigen Rahmensetzungen für Unternehmensverantwortung und deren Umsetzung sollte auch das Potenzial des G20-Prozesses genutzt werden.

**9. Wie bewerten Sie die Leistungsfähigkeit der ILO und die dahinterstehende administrative Durchschlagkraft der zuständigen UN-Organisation?**

In der mehr als 90-jährigen Geschichte der ILO hat diese Organisation im UN-System unterschiedliche Phasen der Leistungsfähigkeit erlebt. Diese wurden bestimmt von vielen Faktoren, von der Zahl und Identität der Mitgliedstaaten bis zu vorherrschenden wirtschaftspolitischen Strömungen. Sie hat jedoch durch ihre besondere und im UN-System einmalige Verhandlungsstruktur schon ein damals innovatives und auch heute weithin anerkanntes Prinzip der guten Regierungsführung, der 'stakeholder'-Einbeziehung profiliert: die Dreigliedrigkeit der Verhandlungen, die Einbeziehung der Betroffenen- Arbeitgebende, Arbeitnehmende und Regierungen - in Konsultationen, Verhandlungen und Entscheidung.

Schwachpunkte der ILO - wie bei anderen UN-Verhandlungsplattformen auch - ist die Umsetzung der Beschlüsse in nationales Recht und Sanktionsmöglichkeiten bei Abweichungen der Mitglieder von Beschlüssen. Die große Organisation bewegt sich jedoch relativ schwerfällig und langsam auf neue Herausforderungen zu. Viele der führenden Wirtschaftsmächte hatten ein starkes Interesse daran, den Einfluss der ILO stark zu begrenzen.

Mit der Übernahme des Generalsekretariats durch den Chilenen Juan Somavia, erstmalig ein Generalsekretär aus einem Nicht-Industrieland, wurde die Bedeutung von sozialem Dialog, menschenwürdiger Arbeit in Zeiten der Globalisierung auch auf die Agenden der anderen internationalen Verhandlungsplattformen gerückt. Die ILO kommt wieder an den Verhandlungstischen der G8- G20 vor, sie wird zunehmend wahrgenommen bei den Schwesterorganisationen im UN-System und die ILO sucht das Gespräch mit der WTO. Die Aufnahme z.B. des Unterziels bei den MDG zur Umsetzung des Rechts auf menschenwürdige Arbeit Ende 2007 zeugt davon. Hiermit wird auch die Bedeutung der informellen Wirtschaft bestärkt und in den Arbeitsumriss der ILO gestellt.

Die Finanz- und Wirtschaftskrise, auch die Lebensmittelpreiskrise trug dazu bei, dass die ILO mit dem Global Jobs Pact ein Gegensteuerungsinstrument erarbeitete, entwicklungspolitisch mit den ILO-Länderprogrammen arbeitet und sich darüber



hinaus der Realität der steigenden Informalität der Arbeit stellt. Die Erarbeitung einer Konvention zum Schutz von Hausangestellten ist ein weiterer Hinweis auf diese Entwicklung.

Die administrative Durchschlagkraft der ILO hängt z.B. auch von der Wertschätzung der ILO durch die Mitglieder ab. Das Fachwissen des Büros ist groß, eine globale Struktur zur Recherche und Analyse der globalen Arbeitsmarktsituation vorhanden, Weiterbildung und Motivation der Mitarbeiter ist selbstverständlich wichtig und es hängt von den Mitgliedstaaten ab, wie Prioritäten im UN- System auch gegenüber anderen internationalen Plattformen und ob Sanktionsmechanismen greifen.

Vieles spricht dafür, dass die Zeit des 'zahnlosen Tigers', wie die ILO oft bezeichnet wurde, der Vergangenheit angehört.

Die Konvention zu indigenen und in Stämmen lebenden Völkern C 169 ist die bislang einzige internationale Norm, die den Ureinwohnervölkern rechtsverbindlichen Schutz und Anspruch auf eine Vielzahl von Grundrechten garantiert. Statt über die fehlende Wirksamkeit der ILO zu lamentieren, könnte Deutschland durch einen Beitritt die Wirkkraft der ILO stärken,

Eine besonders zentrale Rolle hatte und hat die ILO bei der Festsetzung der Kernarbeitsnormen. Die vier Kernarbeitsnormen sind durch die erneute Bekräftigung der ILO vor einem guten Jahrzehnt zu einem universalisierten Kernbestand der sozialen Menschenrechte geworden und auch entsprechend in den OECD-Leitsätzen und vielen Unternehmenskodizes als Referenz oder Hintergrund angegeben. Somit werden die ILO-Kernarbeitsnormen auch für Nichtregierungsorganisation zum Bezugspunkt, die nicht im dreigliedrigen ILO-System vertreten sind und das ILO-Instrumentarium deshalb nicht direkt nutzen können.

Eine wichtige und ausbaufähige Rolle hat die ILO auch beim Aufbau wirksamer Arbeitsinspektionssysteme in Entwicklungsländern. Deutschland sollte dies mehr finanzieren.

10. Bislang gelten die OECD-Leitsätze für Investments im Ausland, nicht jedoch z.B. für Exportkreditgarantien. Welche Position beziehen Sie bezüglich dieses sogenannten "Investment-Nexus"? Soll dieser weiterhin bestehen bleiben oder die Anwendbarkeit auch z.B. auf Exportkreditgarantien ausgeweitet werden? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?

Die Überarbeitung der OECD-Leitsätze im Jahr 2000 erweiterte deren Reichweite unter bestimmten Voraussetzungen auch auf Zulieferbeziehungen. Damit hat die OECD deutlich gemacht, dass Unternehmen auch eine Verantwortung für die Einhaltung der Standards der OECD-Leitsätze bei ihren Zulieferern tragen. Der für



die Interpretation der OECD-Leitsätze zuständige Investitionsausschuss der OECD schränkte 2003 die Reichweite der Leitsätze jedoch wieder ein. Er erklärte einen sogenannten „Investment Nexus“, also einen – nicht näher definierten – Investitionsbezug, zur Voraussetzung für die Geltung der Leitsätze. Dies schränkt die Wirkungsbreite der Leitsätze erheblich ein und widerspricht unseres Erachtens ihrer Grundintention. Menschenrechte, Umwelt- und soziale Kriterien sollten dort berücksichtigt werden, wo Unternehmen Verantwortung tragen, nicht aber an einen künstlichen Investment Nexus geknüpft werden.

Mit der Begründung eines fehlenden „investment nexus“ lehnte die deutsche NKS vier Beschwerden ab, die Fehlverhalten im Rahmen von Handelsgeschäften oder Finanzdienstleistungen anzeigten. Es muss in den revidierten Leitsätzen eindeutig klargestellt werden, dass die OECD-Leitsätze für alle Geschäftstätigkeiten von Unternehmen gelten und nicht auf das Vorliegen eines „Investment Nexus“ reduziert werden dürfen. Damit sollten sie sowohl eindeutig für alle Instrumente der Außenwirtschaftsförderung gelten, aber auch insgesamt für alle Geschäftstätigkeiten eines Unternehmens. Denn Lieferbeziehungen spielen in der globalisierten Wirtschaft eine immer größere Rolle, eine Abgrenzung der Investitionsgeschäfte von anderen Unternehmensaktivitäten erscheint nicht sinnvoll und angesichts der immer stärker dominierenden Form komplexer Kooperationsformen auch nicht angemessen.

### **Block 3:**

1. Die zur Förderung und Kontrolle der OECD-Leitlinien zuständig Nationale Kontaktstelle (NKS) ist momentan im BMWi eingegliedert. Würde eine interministerielle Ansiedlung dieser Stelle – wie bspw. in Frankreich oder Großbritannien oder einer unabhängigen Instanz wie in den Niederlanden – zu einer verbesserten entwicklungspolitischen Kohärenz führen?

Bislang ist die deutsche NKS im Bundeswirtschaftsministerium in der Abteilung für Auslandsinvestitionen angesiedelt: Ausgerechnet die für Auslandsinvestitionen zuständige Stelle soll im Fall von Menschenrechtsverletzungen oder Umweltverschmutzungen tätig werden. Viele – der UN-Sonderbeauftragte John Ruggie eingeschlossen – sehen in einer solchen Struktur einen möglichen Interessenkonflikt. Die Mehrheit der weltweit über 40 NKS sind dagegen interministeriell, d.h. unter Beteiligung mehrerer Ministerien, organisiert. Viele haben zudem eine dreigliedrige Struktur unter Beteiligung von Gewerkschaften und Wirtschaftsverbänden, manche auch mit Nichtregierungsorganisationen.

In Deutschland sind Gewerkschaften und NRO lediglich an einem „Arbeitskreis OECD-Leitsätze“ beteiligt, der sich einmal im Jahr trifft und keinen Einfluss auf die Bearbeitung von Beschwerden hat. Nach wiederholter Kritik hat die deutsche



Kontaktstelle inzwischen die interministerielle Zusammenarbeit verstärkt und die Transparenz ihrer Arbeit verbessert. Der Wille zu einer wirklichen Strukturänderung im Sinne einer interministeriellen Anbindung ist jedoch bislang ebenso wenig erkennbar wie der zu einer offeneren Interpretation der Leitsätze.

Einige NKS wurden in den vergangenen Jahren tiefgreifend umstrukturiert und können für eine neu zu gestaltende deutsche NKS als Vorbilder dienen. Die niederländische Kontaktstelle zum Beispiel besteht nun aus vier unabhängigen Experten verschiedener gesellschaftlicher Gruppen. In Großbritannien ist die Kontaktstelle inzwischen interministeriell organisiert, neben dem Wirtschaftsministerium ist das Entwicklungsministerium beteiligt, ein Aufsichtsgremium aus Vertretern aller gesellschaftlichen Gruppen überwacht die Arbeit der neuen NKS.

Solche interministeriellen Strukturen, möglichst verbunden mit einer Aufsichtsinstanz wie in Großbritannien, oder eine unabhängige Kontaktstelle wie in den Niederlanden, können die Arbeit der Nationalen Kontaktstelle verbessern und entwicklungspolitischen Aspekte mehr Gewicht geben. Die Erfahrungen mit den umstrukturierten Kontaktstellen anderer Länder zeigen, dass diese z.B. bei Fragen von Zulieferketten, die häufig in Entwicklungsländern liegen, einer weiterreichende Auslegung der Leitsätze vornehmen als die deutsche NKS. Zudem sind Vertreter der NKS u.a. aus den Niederlanden und Großbritannien auch vor Ort in Entwicklungsländer gereist, um sich selbst eine Einschätzung von der Situation zu verschaffen. Die deutsche NKS hat trotz Anregung von Beschwerdeführern einen solchen Schritt bislang nicht unternommen.

2. Wie bewerten Sie die Arbeit der neu eingerichteten Servicestelle/Zusammenarbeit mit der Wirtschaft innerhalb des BMZ?

Bislang ist es noch zu früh, eine erste Bilanz zu ziehen. Hier sind aber die Leitplanken der entwicklungspolitischen Ziele und Vorgehensweisen aus Block 1 und 2 zu berücksichtigen. Im Mandat sollte diese Servicestelle sowohl Chancen der Zusammenarbeit mit der Wirtschaft in Entwicklungsländern ausloten als auch auf mögliche Probleme von Investitionen hinweisen können. Eine baldige Zwischenevaluierung dieser Servicestelle ist angesagt.

3. Wie bewerten Sie die bisherige interministerielle Zusammenarbeit zum Thema Unternehmensverantwortung; Wirtschaft und Menschenrechte; und CSR, insbesondere vor dem Hintergrund der europäischen und internationalen Entwicklungen (insb. Ruggie-Prozess)?

Die bisherige interministerielle Zusammenarbeit zum Thema

Unternehmensverantwortung ist grundsätzlich verbesserungsbedürftig.

- Bezüglich der internationalen und europäischen Entwicklungen (Stichwort Ruggie-Prozess und Edinburgh-Studie) ist für uns bislang keine intensive Zusammenarbeit ersichtlich.
- Insgesamt fokussiert sich der Austausch, u.a. im Rahmen der CSR-Strategie der Bundesregierung, bislang auf freiwillige Ansätze. Der Staat sollte sich jedoch insbesondere über die staatlichen Regelungsansätze und deren sinnvolle Verzahnung mit darüber hinausführenden freiwilligen Ansätzen intensiver austauschen.
- Bezüglich der Ansätze für Unternehmensverantwortung haben wir noch den Eindruck, dass zu viel nebeneinander läuft. Die einzelnen Bemühungen sollten stärker ineinander greifen (z.B. CSR-Forum, Runder Tisch Verhaltenskodizes, Arbeitskreis OECD-Leitsätze). Neben den einzelnen Ressorts sehen wir bei den Fragen von Unternehmensverantwortung (freiwilliger und verbindlicher Ansätze) auch das Bundeskanzleramt in der Verantwortung, da diese Fragen in der Regel mehrere Ministerien betreffen.

Aus Sicht von NGOs wäre es sinnvoll, in den wirklich relevanten Prozessen ernsthaft beteiligt zu werden.

4. Beispiel Rohstoffpolitik: Wie kann garantiert werden, dass im Zuge der interministeriellen Zusammenarbeit bei den von BMWi, BMZ und AA beschlossenen Rohstoffpartnerschaften deutsche Wirtschaftsinteressen nicht gegen Entwicklungsziele ausgespielt werden?

Bei den Rohstoffpartnerschaften sollten, wie insgesamt bei der deutschen Rohstoffstrategie, entwicklungspolitische Grundsätze und Standards festgeschrieben werden. Dafür sollte die Bundesregierung von erfolgreichen Ressourcenregimen lernen.

Folgende Aspekte sollten im Rahmen der Rohstoffpolitik berücksichtigt werden, um diese im Sinne der Entwicklungsziele zu gestalten:

- Import von „Konfliktressourcen“ verhindern und keine Vorhaben in Konfliktgebieten unterstützen
- unabhängige Verifikation sozialer und ökologischer Standards in internationalen Rohstoffvorhaben gewährleisten
- Konzept der freien, frühzeitigen und informierten Zustimmung (Free, prior, informed consent) anwenden
- Beteiligung der Zivilgesellschaft in Deutschland und vor Ort in den Förderländern
- Stärkung der relevanten staatlichen Stellen in den Herkunftsländern (Capacity Building)



- Zivilgesellschaft in Rohstoffländern stärken
- Ressourceneffizienz und Recycling fördern
- bei Investitions- und Handelsabkommen menschenrechtliche, soziale und ökologische Mindeststandards festschreiben; und neue Investitions- und Handelsabkommen mit einer „savings clause“ versehen (die sicherstellt, dass eine Interpretation der Abkommen, die den Schutz von Menschenrechten und Umwelt unterminiert, unzulässig ist)
- keine Investor-to-State-Klagemöglichkeiten
- Transparenz bei Zahlungsflüssen (EITI), aber darüber hinaus auch Transparenz über die Verwendung der Ausgaben
- länderbezogene Rechnungslegungspflichten für Unternehmen und Banken

Ausführlicher hierzu siehe „Anforderungen an eine zukunftsfähige Rohstoffstrategie“, Vorläufige Stellungnahme zivilgesellschaftlicher Organisationen zur Rohstoffstrategie der Bundesregierung.

Um den entwicklungspolitischen Zielen ausreichend Nachdruck verleihen zu können, sollten Entscheidungen bei der interministeriellen Zusammenarbeit nur im Konsens - oder letztlich vom Kanzleramt - getroffen werden können.

5. Welche Erfahrungen haben Sie vor Ort gemacht in Bezug auf die Vielfalt der deutschen Ansprechpartner, die mit der Förderung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit beschäftigt sind und welche konkreten Vorschläge haben Sie, um die Situation vor Ort zu verbessern?

Wir sind keine Durchführungsorganisation.

6. Gibt es gut funktionierende Strukturen in anderen Ländern, die als Beispiel für eine Verbesserung der Koordinierung dienen können? Welche sind das?

Keine Antwort

7. Welche Vorteile würde die Einrichtung eines regelmäßigen und strukturierten Dialogs zwischen Entwicklungszusammenarbeit (BMZ & Durchführungsorganisationen), der Außenwirtschaftsförderung (BMWFi und nachgeordnete Behörden, AA) und der verfassten Wirtschaft (v.a. BDI, DIHK, ZDH, BDA); Vertretung der Ressorts auf Sts-/ Abteilungsleitererebene (jährlich) sowie auf Ebene der Verantwortlichen für das EZ- bzw. AWF-Kerngeschäft (quartalsweise); Öffnung dieser Abstimmungsgremien für Ressorts mit auslandsbezogenen Kooperationsinstrumenten für deutsche Unternehmen (v. a. BMBF, künftig ev. auch BMU) hervorrufen?



Um die Vorteile eines solchen Dialogs abschätzen zu können, sollte zunächst die Zielsetzung des Dialogs festgelegt werden. Wo es z.B. um Klimaschutzkooperationen geht, sollte in jedem Fall auch das BMU einbezogen werden. Je näher man an Fragen der Agrarpolitik und der Ernährungssicherheit herankommt, müsste auch das BMELV berücksichtigt werden.

Konkret ist dann zu prüfen, auf welche Weise auch die Zivilgesellschaft (in Deutschland und vor Ort) sowie die Partnerstrukturen vor Ort in diesen Dialog einbezogen werden sollten.

8. Welche Gefahren für die Ausrichtung der deutschen Entwicklungszusammenarbeit an den Zielen der Armutsbekämpfung sehen Sie in der verstärkten Abstimmung der EZ mit Vertretern der Wirtschaft, etwa im Rahmen des Rohstoffdialogs?

Die aktuelle Schwerpunktsetzung im Rahmen der Rohstoffstrategie der Bundesregierung und der Europäischen Union zeigen gut auf, welche Gefahren sich für die deutsche Entwicklungszusammenarbeit im Rahmen der Rohstoffdebatte ergeben: Entwicklungspolitische Aspekte sind bislang unterbelichtet.

Der Fokus der Rohstoffstrategie liegt auf der Sicherung der Rohstoffversorgung der deutschen Industrie. Eine wichtige Kernforderung ist dabei die Durchsetzung von Freihandel. Mit der dominierenden Form der Freihandelsabkommen schwinden den Regierungen der Rohstoffländer jedoch wichtige Handlungsspielräume für den Aufbau heimischer Industrien und für Umweltschutz. Um die Erlöse aus der Rohstoffförderung auch für armutsbekämpfende Maßnahmen einsetzen zu können, brauchen die Länder entsprechende Freiräume.

Die Frage, wie der Rohstoffreichtum der über 50 rohstofffördernden Entwicklungsländer zur Armutsbekämpfung, der Verwirklichung des Rechts auf Nahrung, Gesundheit, menschenwürdiges Wohnen, Arbeit, Bildung und politische Partizipation eingesetzt werden kann, spielt in der Rohstoffstrategie eine viel zu geringe Rolle. Ein wichtiger Baustein dafür ist eine ausreichende Transparenz unternehmerischer Tätigkeiten und öffentlicher Haushalte, einerseits durch die Extractives Industries Transparency Initiative (EITI), aber auch darüber hinaus (Transparenz über öffentliche Ausgaben). Unter anderem die länderbezogenen Rechnungslegungspflichten für Unternehmen sind weitergehende Ansätze. Der klare Vorrang von Förderung der Rohstoffproduktivität und Recycling vor Rohstoffimporten liegt im Interesse des Klima- und Umweltschutzes, aber ebenso der entwicklungsfreundlichen und an internationaler Stabilität orientierten Ressourcensicherheit.

Siehe auch Frage 3.4

Bisher wurde die Entwicklung der deutschen Rohstoffstrategie vom federführenden Bundeswirtschaftsministerium als eine ausschließliche Angelegenheit von Politik und Wirtschaft angesehen. Eine systematische Beteiligung der Zivilgesellschaft war nicht vorgesehen. Der Prozess der Ausarbeitung der deutschen Rohstoffstrategie erfolgte völlig intransparent. Die Auswirkungen einer deutschen - wie auch europäischen - Rohstoffstrategie sind aber zu weitreichend, als dass sie unter Ausschluss der Öffentlichkeit entwickelt werden dürfen. Hier sind Kerninteressen der deutschen Zivilgesellschaft - friedens-, menschenrechts-, entwicklungs- und umweltpolitisch - betroffen. Die Einleitung der notwendigen Ressourcenwende erfordert transparente Entscheidungsprozesse, die soziale, menschenrechtliche und ökologische Interessen effektiv und gleichberechtigt berücksichtigen, bevor wichtige politische Entscheidungen getroffen werden. Eine Einbeziehung der Zivilgesellschaft in diese Prozesse könnte dazu beitragen, dass entwicklungspolitische Grundsätze stärker Einzug finden.

9. Welche Erwartungen haben Sie an die verstärkte interministerielle Kooperation und welche Gefahren sehen Sie dabei für den unabhängigen Stellenwert der Entwicklungszusammenarbeit sehen sie in der verstärkten interministeriellen Kooperation?

Grundsätzlich begrüßen wir eine verstärkte interministerielle Kooperation, allerdings sind dafür kohärente übergreifende Strukturen auf der Grundlage eines Sektorkonzeptes wichtig. Dies muss sicherstellen, dass die entwicklungspolitischen Anliegen der Armutsbekämpfung, des Rechts auf Nahrung und Wassers, der Abwendung eines gefährlichen Klimawandels usw. nicht den Interessen der Exportförderung und Außenwirtschaftsförderung untergeordnet werden.

Durch eine Kooperation kann in den anderen international tätigen Ressorts die entwicklungspolitische Dimension stärker verankert werden. Dafür ist es allerdings erforderlich, dass bestimmte wesentliche Entscheidungen (z.B. Hermesförderungen) im Konsensprinzip getroffen werden, so dass die entwicklungs- und umweltpolitischen Kriterien Berücksichtigung finden.

Die Abstimmung zwischen den Ressorts sollte auch für die Aktivitäten vor Ort im Partnerland erfolgen, um Synergien herstellen.



10. Welche Vorteile würde die Einrichtung von Referentenstellen für Privatsektorförderung (PSF) in den regionalen Kopfreferaten des BMZ mit folgendem Aufgabenprofil:

- Qualitätssicherung bei bilateralen staatlichen EZ-Maßnahmen der PSF im regionalen Zuständigkeitsbereich,
- Übernahme der bislang noch im Referat „Zusammenarbeit mit der Wirtschaft“ konzentrierten operativen PPP-Funktionen für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich (zusammen mit der erweiterten AHK-Außenstruktur),
- Förderung von PPP-Beteiligungen von in Planung oder Durchführung befindlichen EZ-Maßnahmen im Partnerland (u.a. durch Außenrepräsentation bei landes- oder regionalbezogenen Wirtschaftskooperationsveranstaltungen in Deutschland (u.a. BMWi-Dialogforen, Wirtschaftsgremien u. dgl.),
- Teilnahme und Zuarbeit zu Sitzungen eines noch einzurichtenden BMZ-internen Steuerungskreises „Privatsektorförderung / Public-Private-Partnership“ haben?

Priorität sollte vor allem die Förderung des Privatsektor in Entwicklungsländern haben und keine „kleine Außenwirtschaftspolitik des BMZ“ für deutsche Firmen. Unserer Meinung nach sind dafür aber keine zusätzlichen Referentenstellen nötig, da diese Aufgaben von der GIZ bereits bearbeitet werden und auch zukünftig mitbearbeitet werden können.

Institutionell sollte dafür gesorgt werden, dass die PPP einen klaren Beitrag zu den entwicklungs- und klimapolitischen Zielsetzungen Deutschlands leisten. Dies beinhaltet die Kooperation mit den Partnerländern, den Aufbau von Kapazitäten und Wertschöpfung vor Ort und damit einen Aufbau bzw. Einbezug von Unternehmen aus den Partnerländern.

Solche Konzepte machen insbesondere Sinn, wenn es zugleich einen Politikdialog mit dem Partnerland über politische Rahmenbedingungen gibt, die die entwicklungs- und klimapolitischen Ziele fördert.

Es sieht nicht so aus, dass der hier gemachte Vorschlag diese notwendigen Koordinierungsaufgaben mit den entsprechenden Priorisierungen durchführen könnte. Deshalb halten wir ihn in dieser Form nicht für sinnvoll.



## Literatur:

### UN-Ebene:

- **Human Rights Council** (April 2008) „Promotion and protection of all human rights, civil, political, economic, social and cultural rights, including the right to development – Protect, respect and Remedy: a Framework for Business and Human Rights – Report of the Special Representative of the Secretary-General on the issue of human rights and transnational corporations and other business enterprises, John Ruggie”

### OECD-Leitsätze:

- **OECD Watch** (Juni 2010): „10 Years On. Assessing the contribution of the OECD Guidelines for Multinational Enterprises to responsible business conduct“
- **Germanwatch und Misereor** (Juni 2010): “Für sozial gerechtes und ökologisches Wirtschaften! Die Chance zur Überarbeitung der OECD-Leitsätze nutzen“, Weitblick 4/ 2010

### Europäische Ebene:

- **Daniel Augenstein/ The University of Edinburgh** (Oktober 2010): „Study of the Legal Framework on Human Rights and the Environment Applicable to European Enterprises Operating Outside the European Union“ (sogenannte „Edinburgh-Studie“)
- **Germanwatch** (Mai 2010) „Unternehmensverantwortung – Vorschläge für EU-Reformen. Eine juristische Analyse der Auslandstätigkeit zweier deutscher Unternehmen“
- **European Coalition for Corporate Justice (ECCJ)**, (November 2010): “Principles & Pathways: Legal Opportunities to improve Europe`s Corporate Accountability Framework”

### Kooperation mit der Wirtschaft + PPP:

- **VENRO** (Januar 2010): Entwicklungszusammenarbeit und Wirtschaft – Zwischen Konfrontation und Kooperation
- **terre des hommes, Deutsche Welthungerhilfe** (Oktober 2010): „Die Wirklichkeit der Entwicklungshilfe – Eine kritische Bestandsaufnahme der deutschen Entwicklungspolitik“, 18. Bericht



- **Heinrich-Böll-Stiftung und Seminar für Ländliche Entwicklung** (Mai 2010): „Staat & Wirtschaft als Partner: Public Private Partnerships – ein wirksames Instrument zur Erreichung der Millenniumsentwicklungsziele?“ Dokumentation

#### **Rohstoffstrategie:**

- Arbeitsgruppe Tschad/Groupe Tchad, Bischöfliches Hilfswerk Misereor, Brot für die Welt, Diakonie Menschenrechte, FIAN Deutschland e.V. FoodFirst Informations- & Aktions-Netzwerk GegenStrömung – CounterCurrent, Germanwatch, Global Policy Forum Europe, INFOE - Institut für Ökologie und Aktions-Ethnologie e.V., Internationales Konversionszentrum Bonn – Bonn, International Center for Conversion (BICC), philippinenbüro e.V. im Asienhaus, PowerShift - Verein für eine ökologisch-solidarische Energie- & Weltwirtschaft, SÜDWIND e.V. - Institut für Ökonomie und Ökumene, Urgewald (Oktober 2010)  
„Anforderungen an eine zukunftsfähige Rohstoffstrategie“

#### **Außenwirtschaftsförderung:**

- **European Center for Constitutional and Human Rights, Gegenströmung, Urgewald** (Mai 2010) „Der Schutz der Menschenrechte – Die Verantwortung der Privatwirtschaft und die Rolle der Politik – Forderungen an die deutsche Politik“
- **Ruggie, John** (Juni 2010) „Remarks by SRSG John Ruggie ‚Engaging Export Credit Agencies in Respecting Human Rights‘ OECD Export Credit Group’s Common Approaches Meeting“